



Fragen der Freiheit

Heft 241
Oktober–Dezember 1996

Strukturen
verantworteter Freiheit

Strukturen verantworteter Freiheit

Dieter Suhr

Im Nachlaß von Prof. Dr. Dieter Suhr fanden sich noch – neben zwei Beiträgen zur Zinsproblematik, die wir demnächst veröffentlichen wollen – die hier abgedruckten Artikel und Stellungnahmen, in denen der Autor die verfassungsrechtlichen Probleme des Umweltschutzes mit dem zentralen Anliegen seines Forschens, einer – ebenfalls verfassungsrechtlichen – Neubegründung des Freiheitsbegriffs verbunden hat.

Die Beiträge sind offensichtlich aus unterschiedlichen Anlässen entstanden. Auch ist nicht auszuschließen, daß sie in dieser Form noch nicht die vom Autor letztlich angestrebte Fassung erlangt hatten. Aber sie bringen wesentliche und für das Denken von D. Suhr bezeichnende Grundgedanken deutlich zum Ausdruck, so daß wir eine Veröffentlichung glauben verantworten zu können. Dabei haben wir die Überschrift des ersten Aufsatzes zugleich als gemeinsamen Titel für sämtliche Beiträge gewählt.

Wir danken Frau Suhr und ihren Kindern als Erben für die bereitwillig erteilte Abdruckerlaubnis.

Redaktion

Strukturen verantworteter Freiheit

Kritik und Rekonstruktion grundrechtswissenschaftlicher Freiheitsideologien

I. Die Umweltkatastrophe als Begegnung des Menschen mit sich selbst

Katastrophenartige Veränderungen in der Umwelt hat es in der Erdgeschichte wiederholt gegeben. In geschichtlicher Zeit hat es auch früher schon von Menschenhand angerichtete ökologische Katastrophen wie die Verwüstung ehemaliger Waldgebiete gegeben. Neuartig aber sind Umfang, Art, Ausmaß und Geschwindigkeit der modernen Umweltzerstörung, deren Zeuge und deren Urheber wir Menschen selbst sind.

Die Umweltkatastrophe von heute ist selbst gemacht, sie ist von uns Menschen selbst hervorgebracht. Wir Menschen sind dabei, unserer Mutter Erde ihr Leben im großen Stile abzutreiben. Die Umweltzerstörung ist unser

Werk. An diesen Früchten unseres Tun und Lassens können wir uns selbst erkennen.

Die Umweltzerstörung ist unser Werk, ist Ergebnis unserer Handlungen. Unsere Handlungen aber sind die Spuren unseres Geistes. Denn was wir tun, das erscheint als Endäußerung unserer Wünsche, unserer Pläne, unserer Vorstellungen, unserer Weltanschauung und unserer Religion. Die Werke der Zerstörung sind Kinder unseres Geistes. Sie zeigen aber nicht nur, wes Geistes Kind sie sind, sondern an ihnen kann man auch studieren, von welcher Art und Struktur der Geist ist, der sich auf so verrückte Weise in Zerstörung seiner Umwelt austobt.

Es ist üblich geworden, als eine oder sogar als vielleicht die entscheidende Eigenschaft des menschlichen Geistes, die für die Umweltzerstörung verantwortlich ist, unseren Homozytrismus zu benennen und anzuprangern. So reden wir uns ein, wir hätten bisher wirklich in Religion, Weltanschauung, Kultur und Zivilisation den Menschen in den Mittelpunkt von Idee und Praxis gestellt. Haben wir das wirklich?

In der Umweltkatastrophe begegnen die Menschen sich in Gestalt ihrer Werke selbst. Die Umweltkatastrophe ist eine Begegnung des Menschen, so wie er sich selbst bisher geglaubt, begriffen und verwirklicht hat. Dieser bisherige Mensch zeigt sich als ein Wesen, das im Begriffe ist, seine eigene Lebensgrundlage und damit am Ende sich selbst im planetarischen Umfange zu zerstören.

Der bisherige Mensch erweist sich freilich zugleich als jemand, der mit außerordentlicher Blindheit geschlagen ist, nämlich insofern, als er die indirekte Selbstzerstörung, die er inszeniert, nicht bewußt gewollt hat und bis auf den heutigen Tag weitgehend unfähig ist, sie auch nur richtig wahrzunehmen, zu erkennen und zu begreifen.

Wir können also feststellen, daß »der Mensch«, der für die Umweltkatastrophe verantwortlich ist, sich etwas grob aber treffend kennzeichnen läßt als blind, ahnungslos, dumm, kurzsichtig und lernunfähig, und zwar blind, ahnungslos, dumm, kurzsichtig und lernunfähig gerade in Bezug darauf, daß er auf dem Wege ist, sich indirekt selbst zu zerstören.

Und nun frage ich: wenn ein intelligentes Wesen auf dem Wege ist, sich indirekt selbst zu zerstören, kann man dann sagen, es stelle sich selbst ins Zentrum? Ist es wirklich ein Homozytrismus, wenn der Homo seine Welt und damit am Ende sich selbst zerstört?

Meine Antwort zum Thema »Homozytrismus« fällt anders als üblich aus: Es trifft wohl im großen und ganzen zu, daß der Mensch von sich selbst sehr eingenommen ist und glaubt, als Höhepunkt der Schöpfung im Zentrum der Welt zu stehen. Es trifft wohl auch zu, daß der auf diese Weise von sich selbst eingebilddete Mensch entsprechend seinen egozytrischen Über-

zeugungen plant und handelt. Aber es ist ein subjektiver, kein objektiver Homozentrismus, von dem die spezie »Mensch« besessen war und noch besessen ist, und was »den Menschen« kennzeichnet, ist die Selbsttäuschung in Bezug auf sich selbst und seinen angeblichen Homozentrismus, eine Selbsttäuschung, die er seiner oben schon erwähnten Blindheit, Kurzsichtigkeit und unterentwickelten Fähigkeit zur Selbsterkenntnis verdankt.

Subjektiv hält der Mensch sich für wichtig, hält er sich für das Zentrum der Schöpfung, macht er sich die Erde und seinesgleichen untertan. Objektiv aber ist er ein komisches, selbstvergessenes, selbstzerstörerisches und sich über sich selbst grandios täuschendes Wesen, das sich selbst offenbar so sehr an den Rand und an die Grenzen der Schöpfung verdrängt, daß es ihm nach wie vor ziemlich gleichgültig ist, ob es sich selbst zerstört. Dieser Mensch nimmt sich selbst so wenig wichtig und so wenig ernst, daß er mit brutaler Rücksichtslosigkeit einen Kurs der eigenen Selbstzerstörung steuert.

II. Selbstzerstörung und Selbstleere anstatt Selbstentfaltung und Offenheit für bewußte Selbstbegegnung

An unseren Früchten können wir uns selbst erkennen. Indem wir gezwungen werden, die ökologische Suppe selbst auszulöffeln, die wir uns einbrocken, gibt uns unsere Umwelt zu erfahren und zu schmecken, wes Geistes Kind wir sind. In dem Maße aber, wie wir uns für die Früchte unseres Tuns und Lassens als blind erweisen, in dem Maße aber, wie wir vor den Wirkungen unserer Taten die Augen schließen, in dem Maße, wie wir verdrängen, was wir wirklich sind, in dem Maße also, wie wir uns weigern oder unfähig sind, uns in unseren Taten und ihren Wirkungen selbst zu begegnen, geht uns unser Selbst verloren: Wir emittieren es in die Umwelt und verdrängen es als »Restrisiko«. Wir leiten es als Dreck in die Flüsse und hoffen, uns mit verbesserter Wassertechnik noch eine Weile vor den stinkenden und giftigen Ausscheidungen unserer Selbst abschirmen zu können; wir wappnen uns gegenüber dem Mitleid mit kommenden Generationen durch Unempfindsamkeit und Hartherzigkeit. Noch einmal in einer kurzen Formel: Der gegenwärtige und der künftige Mensch sind uns ziemlich gleichgültig, soweit wir nur unseren Trieben, unseren Wünschen, unseren Bedürfnissen, unseren Leidenschaften, unserer Blindheit, unserer Dummheit, unserer Kurzsichtigkeit, unserer Beschränktheit und unserer Rücksichtslosigkeit möglichst freien Lauf lassen können.

Wofür wir freien, möglichst unbeschränkten Lauf verlangen, und zwar unter dem schönen Vorwand der »freien Entfaltung der Persönlichkeit«, das

ist nicht der Mensch und die menschliche Persönlichkeit, sondern das sind vereinzelte und entfesselte Elemente dieser angeblichen »Persönlichkeit«, die in eigenartiger Selbstleere und Selbstvergessenheit und daher auch Rücksichtslosigkeit gegenüber dem menschlichen »Selbst« vegetiert und wuchert, sich aber gerade nicht in Richtung auf ein menschliches Selbst entfaltet. Nicht Selbstentfaltung und Selbsterfahrung in der Selbstbegegnung, sondern Selbstzerstörung, Selbstentfremdung und Verweigerung der Selbstbegegnung durch raffinierte Verdrängung dessen, was man wirklich ist.

Erkennt man, wie wenig es uns Menschen heute wirklich um »den Menschen« geht und wie sehr unsere Brutalität gegenüber der Umwelt genau damit zusammenhängt, daß es uns nicht um den Menschen, sondern um vereinzelte und entfesselte Wünsche, Triebe oder Besessenheiten geht, dann zerstören wir unsere Umwelt heute nicht so sehr dadurch, daß wir den Menschen in den Mittelpunkt gerückt haben, als vielmehr dadurch, daß uns alles andere Vereinzelte und in seiner Isolierung Entfesselte wichtiger ist als der Mensch.

Wenn diese Deutung zutrifft, dürfen wir die Krankhaftigkeit unseres Geistes, welche sich in der Umweltzerstörung manifestiert und offenbart, nicht beim »Homozentrismus« suchen; denn auf diesem Wege säßen wir nur weiterhin jener Selbsttäuschung der Menschen auf, die ich oben skizziert habe: als ob die Zerstückelung des Menschen und die Entfesselung seiner Bruchstücke noch in irgendeiner Weise den Ehrennamen eines »Homozentrismus« verdiente! Wir haben es viel eher mit einer weiteren, listigen oder zynischen Selbsttäuschung zu tun derart, daß wir uns wenigstens einen Rest von Selbstachtung dadurch bewahren wollen, daß wir unser bisheriges Selbstverständnis als eines begreifen, das doch immerhin am Menschen als dem höchsten und würdevollsten Wesen der Schöpfung ausgerichtet ist.

Aber wir müssen wohl ganz klar die Ungeheuerlichkeit begreifen, daß wir den Menschen gerade nicht ins Zentrum unseres Denkens und Tuns gerückt haben. Wir huldigten und huldigen keinem Homozentrismus, sondern lassen uns beherrschen von säkularisierten Götzen, werbepsychologisch programmierten Rauschzuständen sowie durch die Leitwerte und Idole, die uns durch kommerzialisierte Massenmedien indoktriniert werden. Die Pathologie der Umwelt ist kein Syndrom eines Homozentrismus, der den Namen verdient, sondern einer durchgehenden und grundlegenden Mißachtung des Menschen nicht in unseren Sonntagspredigten, sondern in dem, was unser täglich Tun und Lassen tatsächlich ideologisch durchwirkt und beherrscht. Also genügt es nicht, den Blick vom Menschen ab und auf seine Umwelt oder auf die gesamte Welt zu richten. Ganz im Gegenteil: Wir müssen uns dem Menschen zuwenden und fragen, wie es kommen konnte, daß er sich

im täuschenden Glauben an Homozentrismus so gründlich selbst verfehlt und anschickt, sich selbst zu zerstören. Damit komme ich zurück zu meinem eigentlichen Thema.

III. Homozentrische Selbsttäuschungen im Umwelt- und Verfassungsrecht

Es ist nicht leicht, eine Selbsttäuschung zu erkennen. Denn wer gibt schon gerne zu, sich getäuscht zu haben? Und je sicherer jemand seiner Sache ist, desto weniger ist er geneigt, Kritik anzuhören und Irrtümer in Gestalt von Selbsttäuschungen auch nur für möglich zu halten. Wir Juristen, glaube ich, haben es dabei besonders schwer. Gewohnt, das Recht auf unserer Seite zu haben, neigen wir dazu, Widersprüchlichkeiten eher in einem anderen zu sehen, der uns widerspricht, als sie bei uns selbst zu erkennen. Das sei am Beispiel des Bundesimmissionsschutzgesetzes erläutert.

Sicher waren die Verfasser des Gesetzes davon überzeugt, ihr bestes oder doch möglichstes für den Menschen zu tun. Dem entspricht das gesetzgeberische Bekenntnis in § 1 des Gesetzes:

»Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen«.

Es scheint, als stehe der Mensch im Mittelpunkt des Gesetzes, ja, als ginge es darum, sogar nicht nur den Menschen, sondern auch seine Umwelt vor Belästigungen, Gefahren und Schäden zu schützen. Und wenn man dann gar noch die Absätze 1 und 3 des § 5 des Gesetzes über die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen liest, kann es gar keinen Zweifel mehr an dem subjektiven Homozentrismus des Gesetzgebers geben:

- (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß
 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,

3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und
 4. entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.
- (3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung
1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Doch muß man diese schönen Worte des Gesetzgebers trennen von den Regeln, die das Gesetz enthält, also von den Taten des Gesetzgebers. Denn wo es eben noch hieß, es müsse sichergestellt sein, daß Schäden nicht hervorgerufen werden, heißt es einige Paragraphen später, daß die störenden und schädlichen Einwirkungen, die eigentlich gar nicht vorkommen dürften, von den Betroffenen nach Rechtskraft der Genehmigung nicht mehr abgewehrt werden können, sondern geduldet werden müssen, und daß es dafür allenfalls, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, eine Entschädigung gibt, und daß, wo die Voraussetzungen der Entschädigung nicht vorliegen, die betroffenen Menschen nichts ausrichten können gegen die schädlichen Umwelteinwirkungen, denen sie wehrlos ausgeliefert sind. Nur als Nachbarn, in einem relativ engen und schmalen Bereich, trägt das Gesetz ihrem Menschsein Rechnung und gewährt ihnen eng begrenzte sogenannte »subjektive Rechte«, die sie dazu befähigen, einerseits in Genehmigungsverfahren ihr Betroffensein geltend zu machen, andererseits im Falle von Schäden Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Das ist alles, was von den großen Worten übrig bleibt, wenn es um den wirklich betroffenen Menschen geht.

Mit Recht wird hier gefragt, wie sich denn einerseits der Gesetzgeber, der das Gesetz formuliert hat, und andererseits die Juristen, die es anwenden, über den Widerspruch zwischen den schönen Worten und der Regelung dessen, was danach gar nicht vorkommen dürfte, hinwegtäuschen. Da muß es

eine Stelle geben, wo juristisch genau das wegdefiniert und damit geleugnet wird, was sich in Wahrheit nicht wegdefinieren läßt und daher vom Gesetzgeber wenigstens teilweise geregelt wird. Und tatsächlich, der Trick, mit dem der Selbstbetrug gelingt, läßt sich genau angeben und beschreiben. Dabei wenden die Juristen, die sonst keine Mathematiker sind, eine Art emissionschutzrechtlicher »Epsilonantik« an: Wenn nur die voraussehbaren Störungen und Schäden hinreichend klein oder/und unwahrscheinlich genug sind, um sich selbst und anderen einreden zu können, daß man sie vernachlässigen könne, dann werden sie auch vernachlässigt. Der Schaden, der dann nicht mehr zählt, weil er so klitzeklein ist, heißt dann »Restrisiko«. Statt daß von den Grenzen der menschlichen Erkenntnis für den Zweifelsfall Zurückhaltung gewahrt und das Risiko vermieden wird, schließt man von den Grenzen der menschlichen Erkenntnis darauf, daß man das Risiko eingehen müsse, um nicht allen Fortschritt auszuschließen. Und nachdem so die erwartbaren Schäden zum »Restrisiko« nullifiziert und verdrängt worden sind, kann man sich in dem Glauben wiegen, es sei, wie das Gesetz es verlangt, »sichergestellt«, daß die Schäden nicht eintreten. Und man kann sich in dem Glauben wiegen, dort dem Schutz des Menschen gedient zu haben, wo man für den Zweifelsfall entschieden hat, Risiken gegen den Menschen laufen zu lassen.

Aber, wird man einwenden, die in Kauf genommenen »Restrisiken« liefern ja nicht nur gegen den Menschen, sondern würden ja gerade um des Menschen willen in Kauf genommen, nämlich um der Segnungen willen, die mit den genehmigten Anlagen verbunden sind, um deren Immissionen es geht. Aber geht es bei diesen Segnungen der genehmigten Anlagen wirklich um »den Menschen«? Nein: auch dort geht es nur um verselbständigte Triebe, Bedürfnisse oder Besessenheiten, die mit möglichst wenig Kosten durchgesetzt werden sollen. Das Gesetz stellt die Frage nach dem Menschen nicht. Es setzt voraus, daß die Verwirklichung der Wünsche und Triebe, die eine Teilmenge der gegenwärtigen Menschen hat, es rechtfertigt, die Risiken und Schäden in Kauf zu nehmen, die auf alle Menschen, also auch auf den Menschen zukommen.

Und noch etwas wird klar am Bundesimmissionsschutzgesetz: Im Zweifel hat der Schädiger und Störer Vorrang vor dem, der sich gegen Störungen und Schäden verteidigen möchte, hat also, grob gesagt, die aggressive Freiheitsnutzung Vorfahrt vor der defensiven Verteidigung derer, die dem Aggressor in die Quere kommen könnten. Nicht der Aggressor muß sich rechtfertigen, warum er denn im Zweifel das Recht hat, andere zu belästigen, zu gefährden, zu stören oder gar zu schädigen. Vielmehr muß der Betroffene sich als Nachbar ausweisen, sonst geht er ohnehin leer aus. Und er muß darlegen, daß der Gesetzgeber so gnädig war, ihn überhaupt schützen zu wol-

len; denn ohne »gesetzliche Schutznorm« ist er im Zweifel gegenüber dem Aggressor schutzlos. Und obendrein verschärft das Gesetz diese asymmetrische Stärkung des Angreifers und Schwächung des Verteidigers noch dadurch, daß der Aggressor, wie es früher hieß, durch die Anlagenkonzession gegenüber den Nachbarn »privilegiert« wird, daß nämlich die an sich nach bürgerlichem Recht gegebenen Abwehrrechte außer Kraft treten.

Das bürgerliche Recht nun als das Recht der gleichen Bürger untereinander liefert hier in der Tat einen guten Ausgangspunkt und Vergleichsmaßstab: Im bürgerlichen Recht werden Leben, Körper, Eigentum und Ehre rundum und, wie die Dogmatiker sagen, »absolut« geschützt. Doch damit nicht genug. Das bürgerliche Recht gibt über diesen »absoluten« Rundumschutz noch zusätzliche Schutzrechte relativer Art, wenn und soweit dies im Verkehr der Menschen zwischeneinander geboten erscheint. Im bürgerlichen Recht gibt es also für meinen Körper und meine Sachen absoluten Rundumschutz plus relativen Schutz durch Schutznormen. Wenn das schon im bürgerlichen Recht so ist, dann, so sollte man meinen, dürfe das Schutzniveau im öffentlichen Recht oder gar bei den Grundrechten nicht geringer sein, jedenfalls nicht die Regel zur Ausnahme und das Prinzip umgekehrt werden. Und doch ist genau das der Fall.

Wenn Grundrechtswissenschaftler über menschliche Freiheit und den Schutz menschlicher Freiheit reden, dann denken sie nicht wie das bürgerliche Recht. Für sie sind die Menschen nicht absolut und rundum prinzipiell geschützt, und für sie stellt sich nicht das Problem, zusätzlich zu diesem absoluten Schutz einen relativen Schutz durch »Schutznormen« zu gewähren. Für sie gibt es vielmehr nur relativen Schutz durch Schutznormen: nämlich grundrechtlichen Schutz durch Grundrechte relativ gegenüber dem Staat und im übrigen relativen Schutz durch Schutznormen gegenüber dem Mitbürger. Wenn man dann bedenkt, daß durch Gesetze wie das Bundesimmis-sionsschutzgesetz der absolute Rundumschutz des bürgerlichen Rechts außer Kraft und durch relativen Schutznorm-Schutz ersetzt wird, ist die Umkehr perfekt. Im bürgerlichen Recht muß sich der Angreifer gegenüber dem Verteidiger durch eine Befugnisnorm ausweisen. Im Reich der Grundrechte dagegen hat der Aggressor Vorfahrt für seine Freiheiten und der Verteidiger muß sich mühsam ausweisen und legitimieren.

Antworten der Universität auf die ökologische Herausforderung am Beispiel der Wirtschaftswissenschaften

1. Vorstellung

a) Zur Umwelt komme ich über den Menschen: Weil ich, insbesondere als Jurist, homozentrisch denke, bin ich zum Ökozentriker geworden. Denn zur Umwelt eines jeden Menschen gehören andere Menschen, und was wir der übrigen Umwelt antun, das tun wir indirekt den Menschen, das tun wir indirekt uns selber an. Meine ökologische Orientierung ist also ein Kind meiner sozialen Orientierung, so wie die ökologische Rücksichtslosigkeit im Denken anderer regelmäßig ein Kind ihrer sozialen Rücksichtslosigkeit ist.

b) Meine wissenschaftliche Beziehung zur Ökologie ist weniger dadurch geprägt, daß ich im Hauptberuf Jurist bin, als vielmehr dadurch, daß mein geistiges Betriebssystem systemtheoretisch, kybernetisch und philosophisch strukturiert ist. Meine juristischen, ökonomischen und ökologischen Aktivitäten machen dabei nur verschiedene Anwendungen und Benutzeroberflächen aus. So erfahre ich mich in meinem Innersten als in einer Weise organisiert, die selbst schon mit systemisch-ökologischen Strukturen bestens verträglich ist.

2. Felder für wissenschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die ökologische Herausforderung

Weil ich systemisch denke, nehme ich besonders schnell wahr, wenn Abläufe in unserer menschlichen Gemeinschaft nicht systemisch und nicht nach den Prinzipien der Selbstorganisation und Selbstregulierung funktionieren. Solche Defizite, die ökologisch verhängnisvoll wirken, zeigen sich mir insbesondere an zwei Stellen: zum ersten im Grundraster des juristischen Denkens, wo es um den Freiheitsbegriff und um Prinzipien des Umweltrechts geht, zum zweiten in den praktischen und theoretischen Grundlagen der heutigen Wirtschaft, wo es um nicht durchschaute Strukturen ihres monetären Informations- und Transaktionssystems geht.

a) Der erste Mangel betrifft das Freiheitsverständnis: Wir Juristen, vor allem wir Verfassungsjuristen, mißverstehen die »Freiheit« z.B. des Ei-

gentümers vielfach dahin, daß es sich um einen Grundrechtstitel handelt, der dazu befugt, andere Menschen mit Risiken, Störungen, Belästigungen und Schäden zu überziehen, wenn nur die Risiken, Störungen, Belästigungen und Schäden hinreichend atomisiert sind. Daß kleine Differentialeinflüsse sich wieder zu handfesten Größen integrieren, daß sie längst als Großschäden zu Buche schlagen, bringt uns Juristen nicht von der Selbsttäuschung ab, wir hätten es nur mit verschwindenden »Restrisiken« zu tun, auf die Rücksicht zu nehmen den menschlichen Fortschritt aufhalten würde.

Ins Ökonomische und Ökologische gewendet: Wir Juristen anerkennen ein zwar ungeschriebenes, aber fundamentales Recht auf Externalisierung von Kosten. So ist unser Denken zutiefst geprägt von einer antisystemischen, rückkopplungsfeindlichen Struktur. Unter dem Deckmantel des sogenannten »Gemeinwohlprinzips« werden Externalisierungen sogar im großen Stil dadurch legitimiert, daß sie mit dem Heiligenschein eines »Prinzips« versehen werden. Ich erhoffte mir Unterstützung von anderen Fachleuten bei dem bisher vergeblichen Versuch, meine Kollegen Umweltrechtler von der umweltfeindlichen Grundstruktur fundamentaler juristischer Vorverständnisse zu überzeugen.

b) Der zweite Mangel, den ich Ihnen kurz skizzieren möchte, betrifft eine Ursache für krankhaftes, nämlich exponentielles Wachstum ökonomischer Größen und die damit verbundenen Umweltbelastungen. In der Ökonomie gab es die Traum- und Wunschvorstellung vom ewigen, stetigen Wachstum. Dieses Wachstumsprinzip wurde auf Grund von wirtschaftswissenschaftlichen Ratschlägen z.B. im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sogar zum gesetzlichen Wachstumsbefehl kodifiziert. Sicher, inzwischen gibt es auch Fachleute, die das Wachstumspostulat kritisch reflektieren. Aber darüber, daß mit den Zinsen und Zinseszinsen bzw. mit den Kapitalerträgen und den Erträgen der Erträge genau ein solches systematisch-exponentielles Wachstum immer wieder zugrundegelegt bzw. angestrebt wird, und über die Ursachen dieses pathologischen Wachstumsgenerators ist kaum nachgedacht worden. Als jemand, der darüber nachgedacht hat, habe ich mich in Würzburg von einem Professor der Wirtschaftswissenschaften vor recht auserlesenem Publikum als »arroganten Dilletanten« und »Ignoranten« titulieren lassen müssen. Ähnliche wissenschaftliche Präzision und Nüchternheit ist mir immer wieder begegnet.

Ich erhoffte mir von anderen Fachleuten an den Universitäten, daß sie Fragen, die auf diese Pathologie der Ökonomie zielen, ernster nehmen. Und ich erhoffte mir, daß sie gründlich abgesicherte Antworten dazu mit mehr Aufnahmebereitschaft zur Kenntnis nehmen.

Durch Sanierung des monetären Transaktionssystems lassen sich nicht nur Umweltbelastungen entschärfen. Gleiches gilt von der Zinsautomatik z.B. bei der Verschuldung der Entwicklungsländer, sobald man sich nicht mehr nur mit den Symptomen der Defekte herumschlägt, sondern die Ursachen behandelt. Außerdem würde die Marktwirtschaft nicht nur effektiver und ökologischer, sondern auch gerechter. Noch einmal: Der Unterschied zwischen der sozialen und der ökologischen Umwelt ist gar nicht so groß; sozialer Homozentrismus und Ökologie liegen näher beieinander, als man denkt.

Zur Rechtfertigung der Planfeststellung*)

I. Gesetzliche Grundlagen für die Müllverbrennungsanlage

Den Genehmigungsverfahren liegen u.a. das Abfallbeseitigungsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Technische Anleitung Luft (TALuft) zugrunde. Der Planfeststellungsbeschluß ersetzt die nach § 4 BImSchG erforderliche Genehmigung.

a) Nichtigkeit der Grundlagen im BImSchG und in der TALuft

Seit den Waldschadensurteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) jedoch muß davon ausgegangen werden, daß die Genehmigungsvorschriften des BImSchG verfassungswidrig sind. Das hat sich zwar in den interessierten Kreisen noch nicht weiter herumgesprochen, ist aber leicht nachzulesen.

Der Waldbauer Killguß aus dem Schwarzwald und die Stadt Augsburg hatten bekanntlich ihre Prozesse wegen Schadenersatzes für Waldschäden bis zum BGH betrieben. Der BGH hielt die geltend gemachten Schäden ausdrücklich sowohl für entschädigungswürdig als auch für entschädigungsbedürftig. Er sah sich jedoch gehindert, Schadenersatz zuzusprechen, weil eine entsprechende Vorschrift im BImSchG fehle.

Der BGH hat das BImSchG unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß dieses Gesetz den Inhalt des Eigentums sowohl von Anlagenbetreibern als auch von Immissionsbetroffenen ausgestaltet. Er hat festgestellt: Wenn diese Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Ergebnis zu unzumutbaren Schäden bei Waldeigentümern führt, dann könne nicht er, der BGH Entschädigung zubilligen, sondern die einschlägigen Vorschriften seien verfassungswidrig. Weil die einschlägigen Überlegungen des BGH

*) Es handelt sich um eine Stellungnahme D. Suhrs zu einer konkreten Müllverbrennungsanlage. Red.

bislang wenig bekannt geworden sind, möchte ich sie zu Informationszwecken hier zitieren:

»Soweit die Vorschriften des BImSchG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen es den Betreibern genehmigter Anlagen gestatten, umweltbelastende Stoffe zu emittieren, handelt es sich dabei um inhalts- und schrankenbestimmende Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (auch) für das betroffene Waldeigentum (vgl. auch BVerwGE 68, 58, 61). Es mag zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß diese Regelungen und gesetzeskonformer Vollzug zu einer übermäßigen Belastung der durch das Waldsterben geschädigten Waldeigentümer führen und diese im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen, zumal sie diese Immissionen schon wegen der dargelegten Beweis-Schwierigkeiten nicht im Wege von Unterlassungsklagen gegen die Anlagenbetreiber abwehren und von diesen auch keinen Schadenersatz erlangen können. Im hier unterstellten Falle einer die Grenzen des Zumutbaren überschreitenden Beeinträchtigung der Waldeigentümer wären die inhalts- und schrankenbestimmenden Regelungen als verfassungswidrig anzusehen (vgl. BVerwGE 58, 137, 148; 62, 169, 183). Allerdings könnte der Gesetzgeber durch die Zubiligung von Ausgleichsleistungen die den Eigentümern auferlegte Belastung auf ein zumutbares Maß reduzieren und dadurch die sonst eintretende Folge der Verfassungswidrigkeit abwenden. (...) Derartige Ausgleichsansprüche im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums sieht das BImSchG jedoch für die geschädigten Waldeigentümer nicht vor.« (III ZR 191/86, Urteil vom 10.12.1987, Bl. 15/16).

Daß tatsächlich Waldschäden in großem Umfange existieren, ist allseits bekannt. Auch wenn die Ursachen im einzelnen noch nicht genau identifiziert sind, so steht doch heute auch fest, daß es sich um Schäden handelt, die nicht eintreten würden, gäbe es nicht die massenhaften Immissionen insbesondere auch aus den Anlagen, die nach dem BImSchG einer Genehmigung bedürfen. Es ist daher inzwischen davon auszugehen, daß bei jeder nennenswerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Kauf genommen wird, daß ein neuer Beitrag zu eben jenen Umweltschäden produziert wird, deren fehlender Schadensausgleich die Genehmigungsvorschrift verfassungswidrig und damit nichtig macht. Zumindest die Grenzwerte der TALuft, die für die Emissionen und Immissionen entscheidend sind, sind verfassungswidrig. Zwar träumen Politiker, Gutachter und Sachverständige, deren Einschätzung den Grenzwerten der TALuft zugrunde liegen, zwar träumen alle diese noch davon, sie betrieben immissionsschutzrechtliche »Vorsorge« und sie hätten es nur mit einem klitzekleinen Restrisiko zu tun, das so klein ist, daß man es getrost vernachlässigen kann.

In Wahrheit aber werden längst durch Immissionen ständig Mammutschäden an der Umwelt produziert. Man hat es längst nicht mehr bloß mit Risiken, schon gar nicht mit bloßen »Restrisiken«, zu tun, sondern mit manifesten Großschäden. Jede neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung trägt erneut zu der laufenden Störung bei.

Es muß betont werden: Man hat es mit einer laufenden Störung und Schädigung zu tun, also mit allem anderen, nur nicht mit einem in ferner Zukunft liegenden »Restrisiko«. Es ist nur den ziemlich eigenartigen Glaubensvorstellungen in den Köpfen von Politikern und Juristen zu verdanken, daß sie die manifesten Großschäden für ein Restrisiko, den Elefanten also gewissermaßen für eine Mücke halten. Im Glauben an ihre Einbildung, im Glauben an das klitzekleine Restrisiko, können sie die laufenden Großschäden nicht als relevant wahrnehmen. Fast könnte man geneigt sein zu sagen: Die Selbsttäuschung muß nur groß genug sein, dann wird sie auch geglaubt.

Alles in allem: Es gibt keine gültige gesetzliche Grundlage für das laufende Planfeststellungsverfahren, soweit durch diesen Planfeststellungsbeschluß auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt wird. Allerdings kann das BImSchG nicht einfach von jedermann als verfassungswidrig und deshalb nichtig behandelt werden. Vielmehr hat das BVerfG für die Nichtigkeitserklärung solcher Gesetze ein Monopol. Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die über die Planfeststellung zu entscheiden haben werden, werden die Frage der Verfassungswidrigkeit des BImSchG daher gegebenenfalls dem BVerfG vorlegen müssen. Nur die Unzulänglichkeit der TALuft können die Gerichte selbst beachten und so die Vorlage an das BVerfG vermeiden.

b) Verstoß gegen § 6 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Da das vermeintliche Restrisiko in Wahrheit längst eine als Großschaden fortwirkende Störung ist, wird bei der Genehmigung von weiteren Anlagen auch ständig direkt gegen das BImSchG verstoßen:

Zur Zeit ist nach allem gerade nicht »sichergestellt«, daß »schädliche Umwelteinwirkungen« »nicht hervorgerufen werden können«. Ganz im Gegenteil und trotz aller anderslautenden Versicherungen in der TALuft: Zur Zeit ist so gut wie sichergestellt, daß die laufenden massenhaften schädlichen Umwelteinwirkungen andauern und durch jede neue Anlage weiter genährt werden. Also verstößt die vorliegende Planfeststellung direkt gegen die §§ 6 und 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Dazu bedarf es freilich eines juristischen Perzeptionsvermögens, bei welchem ökologische Großschäden nicht als klitzekleine Restrisiken erscheinen, sondern ungefähr in natürlicher Größenordnung wahrgenommen werden.

2. Rechtfertigungsbedürftigkeit der Müllverbrennungsanlage

a) Ansatz

Die geplante Müllverbrennungsanlage bedarf der Rechtfertigung, und zwar nicht nur nach einfachem Recht, sondern aus verfassungsrechtlichen Gründen. Im einzelnen bedeutet das, daß die Anlage nicht nur schlicht und einfach eines rechtfertigenden Grundes bedarf. Sie muß vielmehr insbesondere »geeignet«, »erforderlich« und »verhältnismäßig« sein. Zwar ergeben sich durch die Einbindung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in eine Planfeststellung gewisse Modifikationen insofern, als es sich um einen Vorgang planerischen Abwägens handelt. Daraus folgt aber nicht, daß die geplante Müllverbrennungsanlage etwa auch »ungeeignet«, »nicht erforderlich« oder gar »außer Verhältnis« zum erstrebten Zweck der Abfallbeseitigung stehen dürfte.

Ich will an dieser Stelle nicht auf die vielen Einzelfragen eingehen, die sich im Zusammenhang mit der Dimensionierung des Projektes stellen. Es kommt mir auf eine grundsätzliche Dimension an, bei der evident wird, daß Müllverbrennungsanlagen dieses Zuschnittes bei uns ganz allgemein »übermäßig groß« und zum Teil sogar entbehrlich sind. Dies zu erkennen und einzusehen, fällt allerdings schwer, wenn und soweit man auf die Abfall-Lawine schaut, die auf die Gemeinden, die Kreise und auf die Abfallbeseitigungsverbände zurollt. Bei einer so mächtigen Abfall-Lawine mag es dem einen oder anderen schwerfallen, Abfallbeseitigungsanlagen der hier fraglichen Art für zu groß dimensioniert oder gar entbehrlich zu halten. Wie sonst soll man der Not des Abfalles Herr werden?

Wer jedoch nur auf die Abfall-Lawine schaut, wer seine Abfallbeseitigungsanlagen nur mit Blick auf diese Lawine plant, wer also diese Lawine für vorgegeben und schicksalhaft hält, dessen Horizonte sind schlicht und einfach zu eng.

b) Vermeidbarkeit und also Übermäßigkeit der Anlage

Man muß einmal hinschauen: Woraus besteht der Abfall, der in der Lawine auf die Abfallbeseitiger zurollt?

Und man muß genau fragen:

In welchem Umfang sind welche Anteile des Abfalles vermeidbar? Und man muß fragen: Warum wurden diese vermeidbaren Abfallanteile nicht vermieden? Warum also müssen am Ende Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, die in ihrer Dimensionierung oder in ihrer großen Anzahl schlicht und einfach vermeidbar sind?

Und wenn man so fragt, wird die Antwort einfach. Seit Jahren, ja fast seit Jahrzehnten weiß der Staat, weiß man in Bonn, daß insbesondere im Verpackungswesen massenhaft vermeidbare Abfälle produziert werden. Seit Jahren, ja seit Jahrzehnten, weiß der Staat, weiß man in Bonn, mit welchen rechtstechnischen Mitteln massenhafter Abfall sich hätte vermeiden lassen. Und seit Jahren, ja seit Jahrzehnten, unterläßt der Staat, unterläßt man es in Bonn, vermeidbare Abfälle zu vermeiden.

Man muß also nur den Horizont etwas erweitern, um zu erkennen, daß das staatliche Handeln bei der Produktion von Abfällen und bei der Belastung von Bürgern durch Abfallbeseitigung übermäßig ist. Denn soweit der Abfall vermieden werden kann, sind auch die mit der Abfallbeseitigung verbundenen Belastungen und Eingriffe bei den Rechten der Bürger vermeidbar, also übermäßig. Ich muß hier wohl nicht daran erinnern, welche Möglichkeiten und Techniken der Abfallvermeidung immer wieder vorgeschlagen worden sind, und welche Möglichkeiten und Techniken der Abfallvermeidung im Gesetzgebungsverfahren immer wieder steckengeblieben sind. Auf Druck der Industrie wurde immer wieder vermieden, vermeidbaren Abfall wirklich zu vermeiden.

So ergibt sich heute die nur scheinbar paradoxe Situation, daß man sich Sachzwängen ausgesetzt sieht, die gar keine Sachzwänge, sondern vom Staat selbst verursachte Zwänge darstellen. Und so ergibt sich heute die tatsächlich paradoxe Situation, daß man dort, wo die Müll-Lawine ankommt, glaubt, in einen schicksalhaften Müllnotstand hineinzugeraten. Tatsächlich aber müssen jetzt die Gemeinden, die Kreise, die Abfallbeseitigungsverbände und vor allem die Bürger die Zeche dafür zahlen, daß Gesetzgebung und Regierung in Bonn sich dem Druck industrieller Interessen gebeugt haben.

Man könnte also z. B. auch ernsthaft darüber nachdenken, ob und inwieweit man die Kosten, die die Müll-Lawine den Städten, Kreisen und Abfallbeseitigungsverbänden verursacht, vom Verursacher der Müll-Lawine, nämlich von dem einzutreiben, der sie nicht vermieden hat, obwohl er aus Gründen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes zur Müllvermeidung verpflichtet war: vom Vater Staat und seinen Akteuren in Bonn.

Paradox ist die Situation auch insofern, wie jetzt vermeidbare Anlagen oder in ihrer Dimensionierung vermeidbare Anlagen notwendig sind, um mit der einmal in Gang gekommenen Müll-Lawine auf die eine oder andere Art und Weise fertigzuwerden, obwohl das Geschehen, schaut man auf die ganze Kette der Verursachungszusammenhänge, ein übermäßiges und insofern verfassungswidriges staatliches Verhalten darstellt. Man kann sich in Bonn auch nicht damit rechtfertigen oder gar entschuldigen, daß man vorgibt, man habe alles bedacht und »abgewogen« und im Rahmen gesetzgeberischer Gestaltungsfreiheit gehandelt.

Es wurde schlicht und einfach dem Druck gewisser Interessen nachgegeben, weil man die Kosten dieses Prozedierens bequem weitergeben konnte. Die Ökonomen nennen so etwas »Externalisierung« von Kosten. Und die externalisierten Kosten der Bonner Großzügigkeit gegenüber Interessenvertretern: diese Kosten haben nun zu zahlen die Städte, die Kreise und ihre Abfallbeseitigungsverbände, und diese Kosten haben nun zu tragen vor allem auch die Bürger in Gestalt der vermeidbar-unvermeidbaren Risiken der chemisch nicht nachvollziehbaren Verbrennungsvorgänge und ihrer Abfallprodukte.

c) Rechtliche Folgerungen

Was bleibt zu tun?

Politisch gesehen kommt es darauf an, den schwarzen Peter nach Bonn zurückzugeben.

Juristisch heißt das, daß der Beurteilungshorizont für die Fragen der »Planrechtfertigung« erweitert werden muß. Die Wahrnehmungshorizonte müssen so erweitert werden, daß der gestreckte Eingriffstatbestand sichtbar wird: der gestreckte Eingriff, der aus mehreren Gliedern besteht.

- Das letzte Glied dieses Eingriffes sind die Bürger, deren Freiheiten, Rechte und Gesundheit in Anspruch genommen oder mit Risiken belastet werden.
- Das zweitletzte Glied in der Kette sind die Gemeinden, die Kreise und ihre Verbände, die den vom Gesetzgeber nicht vermiedenen Abfall buchstäblich vor die Tür gestellt bekommen.
- Ein weiteres Glied ist der hier zur Diskussion stehende Planfeststellungsbeschluß.
- Die nächsten Glieder in dieser Kette, rückwärts verfolgt, sind das verfassungswidrige BImSchG bzw. die verfassungswidrige TALuft.
- Und die ersten Glieder, zugleich die Hauptverursacher, in dem langgestreckten Eingriffstatbestand sind der Gesetzgeber, der Ordnungsgeber und die Exekutive als Verfasser von Verwaltungsvorschriften in Bonn.

Hat man den Horizont hinreichend erweitert, erkennt man also endlich die Zusammenhänge, dann wird auch sichtbar, was juristisch richtig ist: Man muß dem übermäßigen Abfalltreiben die juristische »Schranke« im wörtlichen Sinne der »Beschränkung staatlichen Handelns« setzen, indem man das Übermäßige auch für »übermäßig« im Sinne der Verfassung und also für rechts- und verfassungswidrig einstuft. Dann, und wohl nur dann, wird man sich vielleicht auch in Bonn der Verantwortung vor dem Grundgesetz bewußt.

Man könnte zweifeln, ob der Gesetzgeber hier wirklich die erste Ursache für einen gestreckten Eingriffstatbestand gesetzt hat: Er habe nicht »eingegriffen«, sondern nur unterlassen, Abfall zu vermeiden, und das sei nur verfassungswidrig, wenn eine Schutzpflicht bestünde, die verletzt worden sei. Doch geht es hier nicht um Schutzpflichten, sondern darum, daß der Gesetzgeber Gruppen von Bürgern (Produzenten, Supermärkte, Konsumenten) gegenüber anderen Gruppen von Bürgern (Nachbarn von Müllverbrennungsanlagen, Enteignungsbetroffene, Immissionsbelastete) privilegiert, indem er ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich am Ende auf Kosten anderer zu entfallen.

Das bedeutet einen belastenden indirekten Eingriff bei den Betroffenen, eine Privilegierung der Begünstigten und obendrein eine Ungleichbehandlung beider. Also müssen auch die Voraussetzungen geprüft werden, unter denen der Staat zugleich, also kumulativ »eingreifen«, »begünstigen« und »ungleich behandeln« darf. (Näheres: Dieter Suhr, Gleiche Freiheit, Augsburg 1988, S. 39 ff., 53 ff.).

d) Übergangslösung für den vom Gesetzgeber verursachten Müllnotstand?

Aber damit ist der derzeitige, echte oder vermeintliche Müllnotstand noch nicht behoben. Bis die in Bonn etwas merken, bis sie reagieren, das dauert eine Weile. Wer also trotz allem meint, man bräuchte unbedingt und jetzt und in diesem Umfange die geplante Müllverbrennungsanlage, und wer sie unter den gegebenen Umständen im Augenblick trotz aller im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen einstweilen für planfeststellbar hält, der müßte, wenn er ein rechtsstaatlich reines Gewissen behalten möchte, eine Befristung einfügen:

Große Teile der Abfall-Lawine sind, wie oben dargelegt, vermeidbar. Der Verpackungsunsinn stellt keine Notwendigkeit für die »freie Entfaltung der Persönlichkeit« dar. Da aber der Verpackungsunsinn nun einmal vom Gesetzgeber und von der Regierung einstweilen freigegeben worden war, muß man sich auf den unteren Ebenen der staatlichen Verwaltung damit befassen. Aber diese Rechtfertigung aus dem Notstand gilt nur vorübergehend, weil man dem Gesetzgeber und der Regierung in Bonn keinen verfassungsrechtlichen Dauerfreibrief geben darf für die Produktion bzw. für die Nichtvermeidung von Verpackungsunsinn und anderen Überflüssigkeiten einer materiell amoklaufenden Konsumgesellschaft. Abfallbeseitigungsanlagen, wie sie jetzt vielleicht erforderlich erscheinen, sind nur zu rechtfertigen als Übergangslösung. Das muß in die Begründung eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses auch hinein geschrieben werden. Und aus verfassungsrechtlichen Gründen muß der Betrieb der Anlage im vorliegenden Umfang

befristet werden. Sollte eine Befristung für unzulässig erachtet werden, muß die Feststellung des Planes insgesamt unterbleiben.

3. Zusammenfassung

Dem Planfeststellungsbeschluß fehlt es an einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage immissionsrechtlicher Art. Zudem wird gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz verstoßen. Die geplante Anlage ist vermeidbar oder hat eine vermeidbare Dimensionierung insofern, als die Abfall-Lawine, die zu bewältigen ist, zu einem großen Teil in verfassungswidriger Weise vom Staat selbst verursacht bzw. nicht vermieden worden ist. Vermeidbare Belastungen aber sind übermäßig, und übermäßige sind verfassungswidrig. Müllverbrennungsanlagen wie die hier geplante, sind allenfalls als Übergangslösung und für befristete Zeit vielleicht zu rechtfertigen, um mit den verfassungswidrig verursachten Abfallbergen fertig zu werden. In keinem Falle ist solches Kurieren am Symptom als Dauerlösung vor dem Grundgesetz zu rechtfertigen.

Es bleibt erstattungsrechtlich zu prüfen und politisch ins Spiel zu bringen, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer Gesetzgebung, ihrer Verordnungen und ihrer Verwaltungsvorschriften auch finanziell gegenüber den Gemeinden, Kreisen und Abfallbeseitigungsverbänden dafür verantwortlich ist, daß diese kommunalen Gebietskörperschaften sich mit vermeidbarem Abfall herumschlagen müssen, also auch vermeidbare Kosten aufzuwenden haben.

Solarenergie

Die Auswirkungen von Zinsen und Zinseszinsen können an einem einfachen Investitionsbeispiel gezeigt werden, das innerhalb gewisser Grenzen auch einigermaßen typisch ist für die Probleme der Konkurrenz zwischen herkömmlicher und alternativer Energieerzeugung. Dabei wird die betriebswirtschaftliche Kapitalwertmethode zugrunde gelegt. Das heißt, daß sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen auf den Beginn des Zahlungszeitraumes abgezinst bzw. aufgezinst und addiert werden.

Die folgenden Überlegungen gelten für die Finanzierung mit Eigenkapital; im Falle von Fremdkapital kämen die Profile, um die es mir geht, noch deutlich schärfer heraus.

Angenommen, in einem Neubau soll eine Heizanlage installiert werden. Zur Wahl stehen eine Ölverbrennungsanlage und eine Solarenergieanlage mit gleichwertigen und gleich brauchbaren Leistungen. Wir gehen von folgenden Annahmen aus:

Laufzeit beider Anlagen ist 30 Jahre. Nach Ablauf der 30 Jahre steht kein Resterlöswert zur Verfügung. Beide Anlagen besitzen das gleiche leistungswirtschaftliche Risiko (z.B. Reparaturwahrscheinlichkeit), nämlich 2 %, der Geldzinssatz beträgt 5 %, der Kalkulationsfuß beträgt also 2 % plus 5 % = 7 %. Die heute anfallenden Anschaffungs- und Installationskosten betragen 12 000 DM für die Ölfeuerung bzw. 20 000 DM für die Solaranlage.

Konstante laufende jährliche Kosten:

Ölheizung: Ölverbrauch 400 DM; Betriebskosten 100 DM;
zusammen 500 DM.

Solaranlage: Energieverbrauch 0 DM; Betriebskosten 120 DM; zusammen 120 DM.

Beide Heizanlagen bringen einen Wärmenutzen, der mit 2 000 DM pro Jahr angesetzt wird (vorstellbar als Preis der Heizung, gezahlt von einem Mieter).

Schließlich müssen die 8 000 DM, die im Falle der Ölheizung an Investitionsausgaben gespart werden, betriebswirtschaftlich als Differenzinvestition berücksichtigt werden.

Die Solaranlage unterscheidet sich also von der Ölfeuerung vor allem in zwei Punkten: die Anfangsinvestitionen sind erheblich höher, dafür sind die jährlich anfallenden Kosten erheblich geringer.

Je höher nun der Zinssatz, desto stärker beeinflussen die hohen Anfangskosten und umso weniger beeinflussen die niedrigen laufenden Kosten den Gegenwartswert der Solarenergie. Rechnet man beide Alternativen durch, so erhält man folgende gegenwärtige Kapitalwerte:

C für die Ölfeuerung: 6 613,50 DM

C für die Solaranlage: 44,34 DM.

Die Investitionsentscheidung fällt also eindeutig zu Gunsten der Ölfeuerung aus; denn sie hat einen wesentlich höheren Gegenwarts-Kapitalwert als die Solaranlage. Wie sehr der allgemeine Geldzins die entscheidungsrelevanten Datenstrukturen verändert, zeigt sich, wenn man in die Kapitalwertformeln einen Marktzins von 0 % einsetzt, so daß nur noch mit einem Kalkulationszins von 2 % gearbeitet wird. Dann ergibt sich ein Gegenwarts-Kapitalwert C für Ölfeuerung von 21 594,00 DM und C für die Solaranlage von 22 624,96 DM.

Ohne den Geldzins ist also die Solaranlage vorteilhafter. Die hohen Anfangsinvestitionen für Solarenergie schlagen jetzt weniger, die hohen laufenden Kosten der Ölfeuerung schlagen stärker zu Buche, und zwar dank des Abzinsungs- bzw. Aufzinsungseffektes. Bei geringerem Marktzins verkürzen sich die Amortisationszeiten beider Alternativen, aber die der Solarenergie wesentlich stärker als die der Ölfeuerung.